
Informationsblatt – Reprographie- und Speichermedienvergütung Zeitungsjournalist/inn/en (Österreich)

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 1 und 2 UrhG). Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung handelt es sich jeweils um Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise kopiert, gedruckt oder zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden.

Grundlage der Ausschüttung ist die Meldung durch den/die Urheber/in.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

WER KANN MELDEN?

Journalist/inn/en mit Artikeln in österreichischen Tages-, Wochenzeitungen, Magazinen und Publikumszeitschriften.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

- Druckfassungen von österreichischen Tages- und Wochenzeitungen, Magazinen und Publikumszeitschriften (einschließlich Medien, die nur im Wege eines Abonnements bezogen werden können).
- Elektronische Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine, sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihres äußeren Erscheinungsbildes, der strukturellen Rahmenbedingungen und der Periodizität der Erscheinungsweise mit einer gedruckten Version vergleichbar sind und von einem Medieninhaber mit österreichischer Postadresse betrieben werden.

Nicht berücksichtigt werden Verkaufsplattformen, Kurznachrichtendienste, soziale Netzwerke, Wetterdienste, Serviceseiten, Produktbewerbungen, Gratiszeitungen (Druckfassungen) und Medien, die nur an Mitglieder einer Organisation übersandt werden. Fachzeitschriften werden gesondert abgerechnet und sind gesondert im Bereich Wissenschaft zu melden.

WIE KANN GEMELDET WERDEN?

Die Meldungen können dazu über unser [Online-Meldesystem](#) abgegeben werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG

- Die **exakte Bezeichnung der gedruckten oder elektronischen Tages- und Wochenzeitung oder der Publikumszeitschrift** ist anzuführen. Stimmt diese nicht mit der Originalbezeichnung überein und/oder ist diese nicht im Österreichischen Pressehandbuch enthalten, kann eine Abrechnung nicht erfolgen.
- **Beilagen** sind unter der Originalbezeichnung der Tages- und Wochenzeitung oder der Publikumszeitschrift zu melden.
- Pro Medium und Jahr müssen **mindestens 10.000 Anschläge** verfasst worden sein. Die Zahl der Anschläge kann auf **1.000 aufgerundet** werden. Ausgenommen davon sind lyrische Texte, für welche eine Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr und Organ ausreicht. Ebenso Texte von Literat/inn/en und Textautor/inn/en (Künstler/innen iSd § 10 Abs 3 Z 4 UstG), für welche eine Summe von 7.000 Anschlägen pro Jahr und Organ genügt.

Anschläge in **gedruckten und elektronischen Presseorganen** sind **jeweils gesondert** zu melden und entsprechend durch D (Druckfassung) oder O (Onlinefassung) zu kennzeichnen.

- Artikel, die **unverändert sowohl in der Druckfassung als auch online erscheinen**, werden nur einmal berücksichtigt und dürfen nur einmal gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt insofern nach Maßgabe der Vorschriften für die Druckfassung.
- Artikel, die **bereits einmal berücksichtigt worden sind**, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu mindestens 50% geändert worden sind.
- Als **Verlagsort** ist der Sitz des Mediums (nicht „Österreich“ oder der Sitz der Druckerei) anzuführen.
- **Tageszeitungen mit regionalen und überregionalen Teilen:** Erscheint ein Teil der Tageszeitung bundesweit, ist dies der „überregionale Teil“ (Ü), erscheint eine gesonderte Ausgabe dieser Tageszeitung nur landesweit oder nur in Teilen eines Bundeslandes, handelt es sich um den „regionalen Teil“ (R). Beiträge in regionalen und überregionalen Teilen sind gesondert anzuführen und mit R bzw. Ü zu kennzeichnen.

MELDEFRISTEN

Die **Meldungen der Druckfassungen** und der **Beiträge in elektronische Medien** können ab dem Erscheinungsjahr abgegeben werden. Zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Jahr der Meldung dürfen aber nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sein.

Beispiele:

Erscheinungsjahr 2020 (Print / Online)	Meldefrist von 1.1.2021 bis 31.12.2023
Erscheinungsjahr 2022 (Print / Online)	Meldefrist von 1.1.2023 bis 31.12.2025
Erscheinungsjahr 2023 (Print / Online)	Meldefrist von 1.1.2024 bis 31.12.2026

Die Meldungen für ein Erscheinungsjahr müssen bis zum 31. März oder bis zum 31. Oktober bei uns eingelangt sein. Je nach Meldefrist erhalten Sie die Abrechnung im Zuge der nachfolgenden Hauptabrechnung im Juni bzw. der Nachverrechnung im November. Später eingelangte Meldungen werden erst im darauffolgenden Jahr nach Maßgabe der Verjährungsvorschriften abgerechnet.

Bitte beachten Sie, dass wir Beträge erst dann auszahlen, wenn mehr als € 10,- auf dem Tantiemenkonto aufgebucht sind. Andernfalls wird das Guthaben bei der nächstfolgenden Abrechnung zur Gänze überwiesen. Auf ausdrücklichen Wunsch zahlen wir Ihnen Ihr Guthaben aber auch vor Erreichen von € 10,- aus. Bitte wenden Sie sich dazu an unsere **Buchhaltung**.
Einen Kontoauszug erhalten sie im Falle eines Guthabens aber zu jeder Abrechnung.

Ihre Ansprechpartnerinnen für Rückfragen: **Petra Rauch-Schmithausen**